

Grundsätzliche Informationen zum EEG

Das Gesetz soll die **Weiterentwicklung von Technologien** zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fördern. Es dient dem Klima- und Umweltschutz und soll die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Kernkraft, Kohle, Erdgas und Erdöl verringern. Weil insbesondere Photovoltaikanlagen sich noch nicht rechnen, wird den Betreibern von EEG-Anlagen über den Zeitraum von 20 Jahren ein **fester Vergütungssatz** für den erzeugten Strom gewährt (Investitionssicherheit).

Für **neu installierte Anlagen** liegt der Vergütungssatz von Jahr zu Jahr um einen bestimmten Prozentsatz niedriger, damit Kostensenkungen auch weitergegeben werden. Die Vergütungssätze unterscheiden sich je nach Energieform aufgrund unterschiedlicher Rentabilität erheblich. In der Frage einer nachträglichen Änderung der Sätze für **Altanlagen**, wird davon ausgegangen, dass es sich in Zukunft dabei um eine sog. unechte Rückwirkung handelt, die grundsätzlich erlaubt ist, bei der aber der Vertrauensschutz berücksichtigt werden muss.

Der der Anlage nächstgelegene öffentliche Netzbetreiber (meist Tochterunternehmen von RWE, E.on, Vattenfall und EnBW, auch Stadtwerke) ist zum Anschluss der Anlage und zur **vorrangigen Einleitung** des erzeugten Stromes sowie zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Dem gleichrangig ist nur Strom aus KWK-Anlagen. Die Netzbetreiber haben ihre Netze jeweils ausreichend auszubauen.

Die Differenzkosten zwischen Vergütungssatz und Marktpreis des Stromes geben die örtlichen Netzbetreiber an die bundesweit agierenden Übertragungsnetzbetreiber (RWE, E.on, Vattenfall und EnBW,) weiter, unter denen die Kosten gleichmäßig aufgeteilt werden. Diese zusätzlichen Kosten fließen dann als **EEG-Umlage** in die Abrechnung der Endverbraucher ein. Auf diese Weise werden öffentliche Haushalte nicht berührt und das europarechtliche Beihilfeverbot ist nicht betroffen.

Seit 2010 (**AusglMechVO**) sind die Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr zur Weiterleitung des EEG-Stromes verpflichtet, sondern vermarkten diesen transparent und diskriminierungsfrei an einer Strombörse. Gleichwohl berechnen sie weiterhin den EVUs, die Differenz von Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

Das BAFA kann auf Antrag **stromintensive industrielle Unternehmen** und Schienenbahnen (Wettbewerbsfähigkeit) davon ausnehmen, den gesamten Anteil EEG-Strom abnehmen zu müssen, wodurch sich deren EEG-Umlage reduziert. Ab 2010 wesentlich geändert durch AusglMechVO, wonach sie nur einen Ausgleich von 0,05 ct/kWh als Umlage zu zahlen haben.

Das EEG 2004 wurde **2009** unter Beibehaltung der Grundstruktur novelliert. Eingefügt wurde das Ziel, den Anteil EE an der Stromversorgung bis 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Es ist infolge einer Vielzahl von Detailregelungen von 22 auf 66 §§ angewachsen und gilt auch für Altanlagen, für die aber in § 66 weit reichende Übergangsbestimmungen definiert wurden. Neu ist u.a. ein Einspeisemanagement, dass die Netzbetreiber berechtigt, bei „Netzüberlastung“ große Anlagen (>100 kV) herunterzuregeln, diese dann aber zu entschädigen.

Wichtiges Argument für die Existenz des EEG ist die Entstehung von **Arbeitsplätzen** in dieser Branche. Die Bruttobeschäftigung wird für 2008 mit 278.000 Beschäftigten angegeben. Bis zum Jahr 2020 sollen es 400.000 sein. Der Nettoeffekt enthält die möglichen Arbeitsplatzverluste bei konventionellen Energieträgern als auch Nutzungsumlenkungen von Rohstoffen wie Mais, Raps und Holz von der Land- und Forstwirtschaft in die energetische Nutzung. Das BMU geht von einem Netto-Arbeitsplatzgewinn von 35.000 Stellen im Jahr 2006 aus, der bis 2030 auf etwa 80.000 Stellen wachsen soll. Allerdings ist diese Debatte von kontroversen Positionen geprägt. Letztlich sollte in der Argumentation immer mitgeführt

werden, dass die fossilen Energien endlich sind, dass der Klimawandel in vollem Gange ist und jedes Hinauszögern einer Energiewende die Folgekosten nur noch weiter erhöht. Mit dieser Sichtweise relativieren sich die Debatten um 10.000 Arbeitsplätze mehr oder weniger oder um 2 oder 3 Cent pro Kilowattstunde EEG-Umlage erheblich.

Grundlagen zur Photovoltaik:

Mindestvergütung zum 1.1.2010 in ct/ingespeister kWh: Anlage	2009	2010	1.Juli 2010
auf Freiflächen/ Konversionsflächen	31,94	28,43	24,16 / 25,30
Gebäude/Lärmschutz- wand bis 30 kW	43,01	39,14	32,88
30 kW bis 100 kW	40,91	37,23	31,27
ab 100 kW	39,58	35,23	29,59
ab 1000 kW	33,00	29,37	26,14
Selbstverbrauchsver- gütung bis 30 kW	25,01	22,76	31,01*

Die Vergütung ist anteilig aufgebaut (z.B. Dachanlage 40 kW in 2009 = 30kW + 10 kW = 43,01/40,91), die Degression beträgt mindestens 5 % pro Jahr, in 2010 je nach Zunahme der eingespeisten Leistung 10 oder 11%, ab 2011 je 8 oder 9%.

Eine Mitte 2008 installierte 4 kWpeak-Dach-Anlage mit einem angenommenen Ertrag von 850 kWh/Jahr/kWp liefert ca. 3400 kWh Strom/Jahr und erwirtschaftet somit bis zum Ende der Förderzeit 32.600 Euro. Hinzu kommen günstige KfW-Kredite und steuerliche Vergünstigungen.

Die 2009 eingeführte Selbstverbrauchsvergütung ist höher als der reguläre Strompreis, der zurzeit bei ca. 20 ct/kWh liegt. Damit soll ein Anreiz zur Eigennutzung gesetzt werden, der übermäßige Gewinne beim Anlagenbetreiber und Umlagekosten für die Stromverbraucher vermeidet.

Nachdem sich abzeichnete, dass die Erzeugung von Strom aus Photovoltaik 2008/2009 einen rasanten Anstieg verzeichnete und die Kosten für die Modulhersteller sanken, gaben auch die Preise für Anlagen um mehr als 20 % nach. Weite Teile der Branche erwirtschafteten dennoch zweistellige Renditen. Da durch den vorangegangenen Zusammenbruch des spanischen Solarmarktes große Überkapazitäten entstanden waren, ist allerdings davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen in diesem Ausmaß vorübergehenden Preisverfall handelte.

Gleichzeitig stiegen die Kosten für Verbraucher/Innen an der EEG-Umlage stark an. Laut BMU betragen diese 2007 4,3 Mrd. und 2008 4,5 Mrd. Euro (1,1 ct/kWh) und sollten bis 2010 auf 8,5 Mrd. Euro ansteigen, um danach wieder abzusinken und bis 2022 etwa bei Null anzukommen. Mit dem Ziel einer größeren Transparenz wurden nun erstmals die Kosten der EEG-Umlage für die Verbraucher /Innen ermittelt (AusglMechVO). Diese werden mit ca. 2 ct/kWh belastet. Für 2010 ist eine Umlage auf 2,047 ct/kWh ermittelt worden. Demgegenüber wird ein erheblicher Nutzen geltend gemacht: Einsparungen bei Brennstoffimporten, Einspareffekte auf dem Strommarkt durch Verdrängung der verhältnismäßig teureren fossilen Kraftwerke (Merit Order Effekt), Beitrag zum Klimaschutz durch Senkung des CO₂-Ausstoßes und Verminderung der Luftschadstoffe und weiterer externer Folgeschäden des Klimawandels. Diese Kosten-Nutzen-Debatte hält an und entzündet sich insbesondere an

den Kosten durch die Photovoltaik, obwohl deren Anteil am Bruttostromverbrauch bis jetzt nur bei 1 % liegt.

Aufgrund dieser Entwicklung entschloss sich die schwarz-gelbe Koalition einen weiteren Degressionsschritt einzuführen, der ab 1. Juli 2010 für alle Neuanlagen wirksam wird. Damit sollen die Stromverbraucher vor deutlich höheren Anstiegen der EEG-Umlage geschützt werden und Mitnahmeeffekte innerhalb der Wertschöpfungskette beim Großhandel, Handwerkern und Anlagenbetreibern korrigiert werden. Bei den Anlagenherstellern und –händlern oder dem Handwerk werden wegen einer bestehenden „Überförderung“ keine wesentlichen wirtschaftlichen Einbußen erwartet. Vielmehr wird mit einem Marktwachstum und sinkenden Anlagenpreisen gerechnet. Die SPD-Bundestagsfraktion war sich die Notwendigkeit einer erneuten Anpassung der Vergütungssätze im Klaren, lehnt aber die aktuellen Planungen ab, weil sie die Branche überfordern und eine gewollte Entwicklung abwürgen. Im beiliegenden Papier „Die Solarenergie boomt – aber wie lange noch? haben wir unsere Position dargestellt.

Änderungen des EEG, die am 1. Juli in Kraft treten sollen:

1. Dach- und Fassadenflächen: einmalige Absenkung der Vergütung um 16 % ab 1. Juli 2010 (s.o).
2. Bei Freiflächen Absenkung um 15 % ab 1. Juli 2010. (Konversionsflächen: 11 %) (s.o.)
3. Die im EEG 2008 festgelegte Absenkung für das Jahr 2010 wird für Dach- und Fassadenanlagen von 8,0 auf 9,0 % (bis 100 kW) bzw. 10 auf 11,0 (> 100 kW) und für Freiflächenanlagen um 1 % auf 11 % erhöht. Damit wird der bisherige § 20 Absatz 2a Satz 2 aus dem geltenden EEG nachvollzogen.
Gefördert werden nun auch Freiflächenanlagen auf Gewerbeflächen, an Bundesautobahnen und Schienenwegen. Keine Vergütung gibt es mehr ab dem 01.07.2010 für Neuanlagen auf Ackerflächen, außer es hat vor dem 01.01.2010 ein gültiger Bebauungsplan vorgelegen. Dann verlängert sich die Frist bis zum Dezember 2010. Die Befristung der Vergütung von Freiflächenanlagen bis zum 1. Januar 2015 wird aufgehoben.
4. Die Selbstverbrauchsvergütung für Anlagen bis 800 kW wird auf 8 ct/kWh erhöht, gültig bis 31. Dezember 2011.
5. Festlegung der Zielmarke für den Ausbau der Photovoltaik: **3500 Megawatt** installierte Leistung pro Jahr. Wird diese Marke überschritten, wird die Degression verschärft, wird sie nicht erreicht, wird die Vergütung weniger stark abgesenkt. Bei einer Überschreitung dieser neuen Obergrenze um bis zu 1000 Megawatt könnten die Vergütungen zum 1. Januar 2011 dann um insgesamt weitere 11 % abgesenkt werden.

Es ist allerdings möglich, dass die Koalitionsfraktionen während der Verhandlungen noch Änderungen beschließen.